

Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

10.09.2019

per Mail: poststelle@msb.nrw.de,
sabrina.baur@msb.nrw.de,
sarah.dorka@msb.nrw.de

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften
(15. Schulrechtsänderungsgesetz) - zugesandt mit Schreiben vom 17. Juli 2019
AZ 221-2.02.02.01-151650/19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfes eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz).

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr. Sie finden unsere Ausführungen auf den folgenden Seiten.

Zahlreiche Änderungsvorhaben finden die Zustimmung der **LEIS NRW**. Dazu gehören vor allem die Änderungen in § 72, die wir ausdrücklich begrüßen. Abweichende Vorschläge bzw. weitere Anmerkungen haben wir innerhalb der folgenden Paragraphen aufgeführt. Von uns vorgeschlagene Streichungen haben wir durch Durchstreichen markiert, Ergänzungen in rot ergänzt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke

1. zu § 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

Wir befürworten den Passus in (4):

„(...) Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.“

Diese Regelung ist aus unserer Sicht sinnvoll. Es sollte aber **eine ergänzende Formulierung** gefunden werden, die auch beinhaltet, jahrzehntelang bewährte pädagogische Konzepte wie das der Gesamtschule Holweide dauerhaft abzusichern.

2. zu §30 Lernmittel:

Wir schlagen vor, Absatz (1) wie folgt zu formulieren:

*„Lernmittel sind Schulbücher, **elektronische Hilfsmittel** und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.“*

Begründung: Die Definition, was ein Lernmittel ist, stammt aus Zeiten, als die „sonstigen Hilfsmittel und Medien“ zum Beispiel Lineale, Periodensystemtafeln und Formelsammlungen waren. Mittlerweile werden im Rahmen der Digitalisierung Hochleistungstaschenrechner angeschafft sowie Laptop- und iPad-Klassen eingerichtet. Die Eltern müssen häufig mit Dienstleistern Darlehensverträge und Leasingverträge über Computer abschließen. Laptops, Tablets und E-Books werden entsprechend als Lernmittel eingesetzt. Wenn das Gesetz Lernmittelfreiheit – mit oder ohne Eigenanteil (vgl. unsere Anmerkungen zu § 96) – vorsieht, sind auch alle elektronischen, zugelassenen Hilfsmittel zu stellen. Wenn zum Beispiel im Fach Mathematik in der Sekundarstufe 2 grafikfähige Taschenrechner bis in das Abitur gefordert sind, die im tatsächlichen Leben niemand nutzt, so ist dies ein allein auf die Schule bezogenes Hilfsmittel. Die o.g. elektronischen Hilfsmittel gilt es daher aus unserer Sicht

- a) durch das Ministerium zuzulassen (vgl. (2) und (6)) und entsprechend
- b) den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen.

3. zu § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel:

Wir schlagen die folgende Änderung vor:

*„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der **in die Klasse 5 in einer Klasse** einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn*

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird [...]“

Begründung: Der politische Wunsch der Landesregierung im Rahmen der „Neuausrichtung der Inklusion“ ist es, Qualitätsstandards in der inklusiven Bildung zu gewährleisten (vgl. Eckpunktepapier). Dies kann u.a. nur durch die Gewährleistung der Klassengröße erreicht wer-

den. Der aktuelle Stand ist aber, dass selbst in Schulen, in denen die 5. Klassen mit dem abgesenkten Klassenfrequenzwert eingerichtet wurden, in den aufbauenden Jahren ein Zufluss von weiteren Schülerinnen und Schülern u.a. durch Seiteneinsteiger und abgeschulte Kinder erfolgt. Dies führt spätestens in der Jahrgangsstufe 8 auch in den inklusiven Klassen zu Klassengrößen von 29 und mehr Schülerinnen und Schülern.

Eine zahlenmäßige Beschränkung der Klassengröße ist daher in allen Jahrgängen notwendig, um den juristischen und pädagogischen Grundanforderungen für inklusive Bildung strukturell und chronologisch aufbauend gerecht zu werden.

4. § 62 Grundsätze der Mitwirkung:

Wir regen an, dass folgender Absatz wie folgt, ergänzt wird:

*„(10) Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. **Diese sind insbesondere Räumlichkeiten, Kopien, sowie gesicherte, generische Mailadressen, die funktionsbezogen vergeben werden.**“*

Begründung:

- a) Zur Wahrnehmung der Mitwirkung auch an problematischen Standorten ist es für die Elternvertreter*innen hilfreich, wenn zum einen der Passus der „notwendigen“ Hilfsmittel präzise definiert ist.
- b) Gerade auch für die regionale/kommunale Elternarbeit sowie die Arbeit in den Verbänden ist die Erreichbarkeit der Schulpflegschaften der einzelnen Schulen essenziell, aktuell jedoch durch eine fehlende einheitliche Lösung nicht gegeben. Eine generische Mailadresse der jeweiligen Schulpflegschaft durch ein einheitliches, noch zu konzipierendes Prinzip würde hier Abhilfe schaffen.

5. § 63 Verfahren:

Die LEIS NRW schlägt vor, die Absätze (1), (4) und (6) wie folgt neu zu formulieren:

*„(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind **rechtzeitig mit einer Mindestfrist von fünf Werktagen** unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.“*

Begründung: Das Wort „rechtzeitig“ wird in den Schulen sehr unterschiedlich ausgelegt, Unterlagen werden teilweise nicht mit entsprechender Vorlaufzeit herausgegeben. Es gibt Schulen, an denen konstituierende Schulkonferenzen direkt nach der konstituierenden Schulpflegschaftssitzung abgehalten werden. Die Einladung erhalten dann nur Schulpflegschaftsmitglieder und Klassenpflegschaftsvertreter*innen. Eltern, die die bestehende Möglichkeit wahrnehmen möchten, sich in die Schulkonferenz wählen zu lassen, ohne Pfl-

chaftsvertreter*in zu sein, werden so übergangen. Zusätzlich benötigen die ehrenamtlich tätigen Gremienmitglieder für die Bearbeitung der Beratungsunterlagen ausreichend Zeit.

„(4) ... Die Niederschriften sind den Mitgliedern sowie den zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsorgans ~~zur Einsicht bereitzuhalten~~ auf digitalem Wege zuzusenden.“

Begründung: Die Schulen sind während ihrer Öffnungszeiten nicht von allen berufstätigen Eltern erreichbar. In Zeiten der Digitalisierung ist eine elektronische Zusendung möglich und sinnvoll.

„(6) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen. Schulen sollen sich für ihre Mitwirkungsorgane Geschäfts- und Wahlordnungen geben. Sollte keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung verabschiedet werden, gilt automatisch die vom Ministerium veröffentlichte Muster-Wahl- und Geschäftsordnung als Mindeststandard.“

Begründung: Mangels einer verbindlichen Rahmengeschäftsordnung arbeiten an vielen Schulen die Mitwirkungsorgane ohne ein Regelfundament.

Ergänzend wäre es sinnvoll, an jeder Schule eine „Beschlussrolle“ mit chronologischer Dokumentation der Beschlüsse mindestens der Schulkonferenz einzurichten.

6. §66 Zusammensetzung der Schulkonferenz:

Hier präferieren wir folgende Änderung:

„(7) Die Schulkonferenz ~~kann~~ soll Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.“

Begründung: Die Expertise des o.g. Personenkreises stellt eine qualitativ wertvolle Ergänzung dar, deren Einberufung im Schulrecht verbindlicher festgeschrieben werden sollte.

7. §81 Mehrklassen:

Die LEIS NRW schlägt vor, den im Entwurf formulierten Absatz (4) wie folgt zu fassen:

„Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulkonferenz sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter die vorübergehende Erhöhung der Zahl der Parallelklassen (Bildung einer Mehrklasse) beschließen. Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.“

Begründung: Die Schulkonferenz ist gem. § 65 (1) das oberste Mitwirkungsorgan in der Schule. Die Bildung von Mehrklassen betreffen in der jeweiligen Klassenstufe alle Schüler, weil die gesamte Jahrgangsstufe umstrukturiert wird. Die Beteiligung ist im Hinblick auf die

Erhaltung des Schulfriedens notwendig. Nach § 61 SchulG ist die Schulkonferenz vor einer entsprechenden Maßnahme anzuhören. § 65 SchulG stellt daher eine spezielle Beteiligungsregelung für die Mehrklassenbildung da. Wenn hier die Regelung als lex specialis gestaltet wird, ist der logische Bezugspunkt die Schulkonferenz.

8. zu § 82 Mindestgrößen von Schulen:

Die Ermöglichung von dauerhaft zweizügigen Sekundarschulen, wie unter der Ergänzung (5²) beschrieben, wird von der LEIS NRW unter den zu erwartenden Bedingungen abgelehnt.

Begründung: In zweizügigen Sekundarschulen ist u.a. ein Fremdsprachenangebot, das zu dem der Gymnasien konkurrenzfähig sein muss, nicht zu realisieren. Ein gelegentlich überlegter jahrgangsstufenübergreifender Fremdsprachenunterricht in der zweiten Fremdsprache ab Klasse 7 ist aufgrund der unterschiedlichen Lernstände der Schülerinnen und Schüler im Schulbahnverlauf nicht erfolgversprechend.

Wir beantragen stattdessen die folgende Formulierung:

„Sekundarschulen, die nicht dauerhaft dreizügig geführt werden können, sind zu schließen. Stattdessen sind Lösungen zu ermöglichen, sodass ggf. die örtlichen öffentlichen Gymnasien die verbleibenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen und bis zu einem ersten Schulabschluss der Sekundarstufe I erfolgreich beschulen können; vergleiche dazu unseren Vorschlag zu einer Modifizierung des § 132c SchulG.“

Von diesen Schließungen könnte aus unserer Sicht nur abgesehen werden, wenn verfügt würde, dass die personelle Ausstattung und das Unterrichtsangebot insbesondere der Fremdsprachenkurse mindestens einer dreizügigen Sekundarschule entsprechen und entsprechende tatsächliche Stellenzuweisungen erfolgen.

9. §85 Schulausschuss:

In diesem Paragraphen sollte aus unserer Sicht ergänzend klargestellt werden:

„(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Vertreter der Schulen können neben der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter auch andere Mitglieder der Mitwirkungsgremien sein.“

Begründung: Bisher wird der Paragraph häufig so ausgelegt, dass ausschließlich Schulleiter*innen als Vertreter*innen gelten. Diese Auslegung ist irreführend und bedarf eine Klärstellung.

10. § 96 Lernmittelfreiheit:

Die Absätze (1) und (3) sollten wie folgt geändert werden:

„(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages ~~abzüglich eines Eigenanteils~~ von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.“

„(3) gestrichen (entfällt)“

Begründung: Die momentane Regelungen zur „Lernmittelfreiheit“ ist schon vom Wort her ein Paradoxon. Zwar erhalten Schüler, die von ergänzenden Leistungen nach SGB II leben, die entsprechenden Ausgaben nunmehr zum Teil erstattet, jedoch ist gerade im Bereich der Niedrigverdiener, die keine Transferleistungen erhalten, der Eigenanteil doch erheblich, weil er einkommensunabhängig berechnet wird. Über die Streichung würde die angestrebte Bildungsgerechtigkeit ein Stück weiter erreicht.

11. § 132c: Sicherung von Schullaufbahnen

Zur Sicherung von Schullaufbahnen in Gemeinden mit unvollständigem Angebot an Schulen des gegliederten Systems und zum Schutz der integrierten Schulformen vor Überbeanspruchung durch abgeschulte Schülerinnen und Schüler aus Realschulen und Gymnasien schlägt die LEIS NRW vor, im Rahmen des 15. SchRÄG auch die Regelungen des § 132c zu modifizieren und dort zu formulieren:

„(1) Wenn in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers eine öffentliche Hauptschule nicht vorhanden ist, richtet der Schulträger an mindestens einer Realschule einen Bildungsgang ein, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt.

(2) Wenn in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers weder eine öffentliche Hauptschule noch eine öffentliche Realschule vorhanden sind, richtet der Schulträger an mindestens einem Gymnasium Bildungsgänge ein, die zu den Abschlüssen der Hauptschule und der Realschule führen.

(3) Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen gemäß Absatz 1 und 2 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des grundständigen Bildungsgangs der Schule unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich.

(4) Schülerinnen und Schüler einer Realschule oder eines Gymnasiums können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn in den Bildungsgängen gem. Absatz 1 und 2 fortsetzen.“